

Verordnung in der Gesefssammlung erfcheint, in Kraft treten und auf bereits anfängige Rechtsfachen anwendbar feyn.

Es find daher von diefem Zeitpunkt an:

- 1) Reuterungen, die gegen untergerichtliche Erkenntniffe eingelegt find, in Appellationen umzumandeln und

- a. wenn der Reuterungsfortfeßungstermin noch nicht geftanden hat, fofort,
- b. wenn diefer Termin ſchon geftanden hat und der erſte Saß bereits eingebracht iſt, nach geſchloſſenem Verfahren

mit Berichte und den Acten an die Landesregierung oder beziehungsweise an das Conſiſtorium einzufenden und von diefem zu erledigen. Eben ſo iſt es zu halten, wenn die Acten bereits verſchickt feyn ſollten.

In diefem Falle iſt nämlich das eingehende Erkenntniß an die betreffende Oberbehörde einzufenden und von diefer als ein in der Appellationsinſtanz erfolgtes zu publiciren.

Wäre beim Erſcheinen des Geſetzes ein Reuterungskenntniß in der Unterinſtanz ſchon publicirt, ſo findet dagegen bloß Appellation Statt und dieſe iſt von der Landesregierung und dem Conſiſtorium zu erledigen, wobei übrigens die Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes über die Zahl der Erkenntniſſe überall Anwendung finden.

- 2) Reuterungen, die bei der Regierung oder dem Conſiſtorium eingelegt find,

- a. wenn ſie nach den Beſtimmungen §. 1. unter A. und §. 6. dieſes Geſetzes an die Stelle der zweiten Inſtanz treten, nach abgeſetztem Verfahren durch Verſendung der Acten nach auswärtigem Erkenntniß zu erledigen;
- b. wenn ſie dagegen die Stelle der dritten Inſtanz vertreten, und nach §. 6. des gegenwärtigen Geſetzes nicht weiter Plaß greifen, in Oberappellation umzumandeln und
 - a. wenn der Fortſetzungstermin bereits geftanden hat, nach geſchloſſenem Verfahren an das Oberappellationsgericht einzufenden;
 - b. wenn diefer Termin noch nicht geftanden hat, durch Anberaumung des §. 61. der Oberappellationsgerichtsvordnung vorgedehlenen Inrotulationstermins zur Entſcheidung des Oberappellationsgerichts vorzubereiten.